## Verdunkelungsvorschriften für den Strassonverkehr.

Motorlose Pahrzeuge aller Art, namentlich Pferde- sowie andere Fuhrwerke u. Pahrräder, missen mit schwacher, nicht blendender, blauer Beleuchtung fahren.

Die Pahrbeleuchtung der Hotorfahrzeuge ist weiss, miss aber in folgender Weise getarnt sein:

- a.) Die Fahrbeleuchtung wird in halbberer Weise so verdecht, dess nur ein waagrechter Schlitz von höchstens 2 cm. Höhe freibleibt,
- b.) das aus der Schlitz austretende Licht ist so abzuschirmen, dass über einer horizontalen Ebene, die durch die Lichtquelle geht, letztere nicht sichtbar ist.

Besondere Aussenlichter von Hotorfahrzeugen, wie Stand oder Harkierlichter, Schluss- und Stopplichter, Kahrrrichtungsanzeiger sind beizubehalten dürfen aber nicht auf sehr als 500 n wahrnehnber sein.

Stand -und Harkierlichter der Motorfahrzeuge, einschliesslich Anhänger und vorderes Licht an Seitemwagen von Motorrädern, missen überdies schwach und blau sein. In getrernten Scheinwerfern selbst angebrachte Standlichter können weiss sein.

Auf öffentlichen Strassen und Plützen abgestellte notorlose Fahrseuge, mit Ausnahme der Fehrräder, müssen mit schwecher, blauer Beleuchtung versehen, sein.

Moterfahrzeuge müssen die vprgeschriebenen Stand- oder Merkierlichter einschalten, ausser wenn sie auf einem behördlich angewiesenen Parkplats stillstehen.

Die Fahrseugführer sind verpflichtet, die Geschwindigkeit den Verkehrs- und Sichtverhältnissen so anzupassen, dass die Verkehrssicherheit nicht geführdet wird. "

Vaduz, am 26.3.1944.

Firstliche Regierung ges.Dr.Hoop.

An die Zeitungen Polizei.